

s'Blättli Ettenheimer Amtsblatt
Redaktionelle Beiträge an: amtsblatt@ettenheimer-stadtanzeiger.de

Stadtverwaltung:
Rathaus, Rohanstraße 16, Tel. 0 78 22 / 432-0
Fax 432-999, Internet: www.ettenheim.de
E-Mail: stadtverwaltung@ettenheim.de
Montag-Freitag 8.15-12.00 Uhr
Montagnachmittag 14.00-16.00 Uhr
Mittwoch 8.15-13.00 Uhr und 15.00-18.00 Uhr
Freitag 14.00-17.00 Uhr (nur Bürgerbüro)

Ortsverwaltungen:
ALTDORF – Orschweier Straße 8
Tel. 0 78 22 / 13 31 – Fax 8 67 93 90
Di.-Fr. 8.15-12.00 Uhr, Mi. 15.00-18.00 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteher:
Mi. 16-18 Uhr und Fr. 9-12 Uhr und n. Vereinb.
E-Mail: ovaltdorf@ettenheim.de

ETTENHEIMMÜNSTER – Müstertalstraße 13, Tel. 0 78 22 / 22 61
Montag 8.30-11.30 Uhr, Mittwoch 8.30-11.30 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteherin: Mo. 9-11 Uhr oder n. Vereinb.
E-Mail: gvettenheimmuenster@ettenheim.de

MÜNCHWEIER – Kirchberg 3, Tel. 0 78 22 / 22 06
Fax 89 50 99, E-Mail: ovmuenchweiler@ettenheim.de
Internet: www.muenchweiler.de
Rathaus: Mo. 8-11, Di. 8-12, Mi. 14-18, Fr. 8-11 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteherin:
Dienstag 9-11, Mittwoch 17-19 Uhr oder nach Vereinbarung

WALLBURG – Oberdorfstraße 6, Tel. 0 78 22 / 22 02
Dienstag 8.30-11.30 Uhr, Donnerstag 8.30-11.30 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteher: Mo. 17.30-19.30 Uhr oder n. Vereinb.
E-Mail: gvwallburg@ettenheim.de



BEKANNTMACHUNG DER STADT ETTENHEIM



Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Wegen Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers am 02.01.2019 wird die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Ettenheim notwendig.

Die Wahl findet am Sonntag, dem 07.10.2018, statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine/n Bewerber/in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Neuwahl statt, bei der neue Bewerber/innen zugelassen sind.

Eine erforderlich werdende Neuwahl findet am Sonntag, dem 21.10.2018, statt.

Bei der Neuwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmgleichheit das Los.

Die Amtszeit des/der gewählten Bürgermeisters/Bürgermeisterin beträgt 8 Jahre.

Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vom Unionsbürger zur Feststellung seines Wahlrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis
Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindevahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde ziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordruck für diese Erklärung hält das Bürgermeisteramt der Stadt Ettenheim, Bürgerbüro, Rohanstraße 16, 77955 Ettenheim, bereit. Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung – spätestens bis zum Sonntag, dem 16.09.2018, beim Bürgermeisteramt der Stadt Ettenheim, Bürgerbüro, Rohanstraße 16, 77955 Ettenheim, eingehen.

Ettenheim, den 16.08.2018
Bürgermeisteramt Ettenheim Metz, Bürgermeister

tenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch kann bei der Stadtverwaltung Ettenheim eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.
Stadtverwaltung Ettenheim
Bürgerbüro

Veröffentlichung Jubiläumsdaten

Die Stadtverwaltung Ettenheim weist darauf hin, dass die Meldebehörde Namen, Doktorgrad, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Altersjubiläen (ab Vollendung des 70. Lebensjahres, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende) und Ehejubiläen (Goldene Hochzeiten und spätere Ehejubiläen veröffentlichen bzw. an die Presse zur Veröffentlichung übermitteln darf. Jeder Einwohner kann nach §50 Abs. 4 Satz 3 des Bundesmeldegesetzes verlangen, dass die Veröffentlichung seiner Daten unterbleibt. Wer von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch machen will, wird gebeten, spätestens zwei Monate vor dem Tag des Jubiläums eine entsprechende Erklärung gegenüber der Meldebehörde im Bürgerbüro oder bei der jeweiligen Ortsverwaltung abzugeben. Eine neue Erklärung ist nicht erforderlich, wenn bereits früher eine solche Erklärung ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Jubiläum abgegeben worden ist. Bei Fragen steht Ihnen das Bürgerbüro, Tel.-Nr. 07822 / 432-0, gerne zur Verfügung.

Stadtverwaltung Ettenheim
Bürgerbüro

Die Ortenauer Energieagentur informiert

Zuschüsse im Programm „Altersgerechtes Umbauen“ wieder abrufbar
Ab sofort können private Eigentümer und Mieter wieder Zuschüsse für Maßnahmen zur Barriereerleichterung bei der KfW im Programm Nr. 455-B beantragen.

Die Förderung sieht Zuschüsse in Höhe von mindestens 10 Prozent der förderfähigen Kosten vor. Die Zuschusshöhe beläuft sich auf 200 bis 6.250 Euro und geht von Mindestinvestitionskosten von 2.000 Euro aus. Wer nach den Kriterien des höherwertigen Förderstandards „Altersgerechtes Haus“ investiert, kann sogar mit 12,5 Prozent Förderung rechnen. Alternativ kann auch die Kreditvariante in Anspruch genommen werden: Bis zu 50.000 Euro anrechenbare Kosten bei 0,75 Prozent effektivem Jahreszins pro Wohneinheit sind möglich.

Der Topf an Zuschüssen ist begrenzt.

Diejenigen, die von den Zuschüssen profitieren wollen, sollten zeitnah handeln. „Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass das Interesse an Zuschüssen für barriereerleichternde Maßnahmen sehr hoch ist. Bereits nach wenigen Monaten waren die Fördergelder ausgeschöpft. Wer sich zu spät kümmert, geht unter Umständen leer aus“, betont Frank Hettler von „Zukunft Altbau“ dem vom Umweltministerium Baden-Württemberg geförderten Informationsprogramm. Eigentümer und Mieter müssen vor Beantragung der Zuschüsse beachten, dass nur Vorhaben und Maßnahmen gefördert werden, mit denen zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht begonnen wurde. Eine Rückmeldung, ob der Antrag bewilligt wurde, erfolgt meist zeitnah, oft schon am selben Tag.

Zwei auf einen Streich: Energetische Sanierung und Maßnahmen zur Barrierefreiheit kombinieren!

Wer sich in den kommenden Wochen mit der energetischen Sanierung seiner eigenen vier Wände beschäftigt, sollte in diesem Zuge an die Zukunft und Maßnahmen zur Barrierefreiheit denken. Es bietet sich an, eine Sanierung und barriereerleichternde Umbauten in einem Zuge anzugehen. Das kann den Aufwand und die Kosten der Gesamtmaßnahme senken.

Lassen Sie sich beraten! Im Rahmen ihrer Erstberatung informiert die Ortenauer Energieagentur neutral und kostenfrei über Energiesparmaßnahmen und die aktuellen Förderprogramme.

Ortenauer Energieagentur, Freiburgerstr.41, 77652 Offenburg
Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr unter der Telefon-Nr. 0781 / 924619-0; E-Mail: info@ortenauer-energieagentur.de
Ansprechpartner: Christian Dunker
Beratungstermine immer mittwochs nach telefonischer Voranmeldung

Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung von Einwohnerdaten

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen
Gemäß §50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlagen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten sogenannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Stadtverwaltung Ettenheim eingelegt werden.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage
Die Meldebehörde darf gemäß §50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die Betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Stadtverwaltung Ettenheim eingelegt werden.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft
Die Meldebehörde übermittelt die in §42 Bundesmeldegesetz (BMG), §6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz und §18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitige Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß §42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Da-

ORTSVERWALTUNG MÜNCHWEIER



Sprechstunde OV Charlotte Götz

Bis zum 24. August findet die Sprechstunde von OV Charlotte Götz nicht statt. Bei wichtigen Anliegen bitte auf der Ortsverwaltung melden.

TERMINE UND VERANSTALTUNGEN

ALTDORF

Spieltage FSV
Samstag, 18. August, 17 Uhr: SV Bühlertal - FSV Altdorf (Landesliga).
Sonntag, 19. August, 15 Uhr: FSV Altdorf 2 - TuS Mahlberg (Kreisliga B).

Chorprobe Kirchenchor St. Nikolaus
Für die Helgenstockleifer hält der Kirchenchor am Freitag, 17. August, um 19 Uhr eine Probe im Pfarrzentrum. Anschließend ist ein gemüthlicher Ausklang mit Grillen geplant.

ETTENHEIM

Städtle-Treff beim Altenwerk
Bis einschließlich Donnerstag, 30. August, macht das Städtle-Treff Sommerferien.

Katholischer Kirchenchor St. Bartholomäus
Zur Vorbereitung auf das Patrozinium am Sonntag, 26. August, finden kommende Woche zwei Chorproben statt. Am Freitag 24. August, um 20 Uhr im Pfarrzentrum St. Martin und am Samstag, 25. August, um 15 Uhr in der Pfarrkirche St. Bartholomäus.

Spieltag FVE
Sonntag, 19. August, 15 Uhr: Herren: SC Lahr U23 - FV Ettenheim

MÜNCHWEIER

Spieltag SVM
Sonntag, 19. August, 15 Uhr: SV Mühlenbach I - SV Münchweiler I;
13 Uhr: SV Mühlenbach II - SV Münchweiler II

Verein für Obstbau, Garten und Landschaft – Ausflug nach Lahr
Einladung zum Ausflug am 8. September zur Landesgartenschau, auch für Nichtmitglieder. Abfahrt mit dem Bus, um 10 Uhr am Rebstock, um 10.10 Uhr bei der Bushaltestelle West. Geplante Rückkehr ca. 17.30 Uhr. Infos und Anmeldung bis 2. September unter der Telefon-Nr. 8677414 (Breig) oder 3587 (Hog).

Ende des Ettenheimer Amtsblatts

Tageseltern besser unterstützen

Kreis erstattet teilweise Kranken- und Pflegeversicherung

Offenburg. Tageseltern im Ortenaukreis erhalten künftig die Hälfte ihrer Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung vom Kreis erstattet, und zwar unabhängig davon, ob die betreuten Kinder öffentlich gefördert werden. Außerdem werden zukünftig die Pflegeurlaubstage für die Betreuung unter Dreijähriger nicht mehr generell begrenzt, sondern auf bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder ausgestellt. Das hat der Jugendhilfeausschuss des Kreises einstimmig in seiner Sitzung vom 18. Juli beschlossen. „Mit der Ausweitung der Erstattung der Kranken- und Pflegeversicherungskosten wollen wir die Tageseltern noch mehr unterstützen“, erklärt Georg Benz, Sozialdezernent des Ortenaukreises. „Leider ist die Zahl der aktiven Tageseltern im Ortenaukreis seit 2016 rückläufig. War ihre Anzahl zwischen 2011 bis 2015 auf einem Niveau von 260 bis 270 stabil, so haben 240 Tagespflegepersonen im Jahr 2016 aktiv Kinder betreut und im Jahr 2017 noch 226 Personen.“ Diese Entwicklung entspricht allerdings der in ganz Baden-Württemberg.

Problem verschärft sich
Die Gewinnung neuer Tageseltern werde schwieriger. Perspektivisch könne sich das Problem noch verschärfen, da ein großer Teil der Tagespflegepersonen (46 Prozent) über 50 Jahre ist.

Die frühere Rückkehr von Frauen nach Elternzeit in ihren Beruf und die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie mit Einführung des Rechtsanspruchs auf Kleinkinderbetreuung sowie die geringe Arbeitslosigkeit im Ortenaukreis, die gute Arbeitsmarktchancen bietet, seien weitere Erklärungsansätze für den Rückgang. Daneben müssten interessierte einen Kurs mit 160 Unternehmenseinheiten nachweisen, um als Tagespflegeperson arbeiten zu können. Die Landesregierung wolle die Stundenzahl möglicherweise auf 240 bis 300 Unterrichtseinheiten anheben. Dieses Vorhaben sei unter Qualitätsgesichtspunkten einerseits zu begrüßen. Andererseits sei fraglich, wie es sich auf die Gewinnung neuer Tagespflegepersonen auswirken wird.

ORTSVERWALTUNG ALTDORF



Ortsverwaltung geschlossen

Die Ortsverwaltung Altdorf ist vom 20.08. bis 24.08. geschlossen. Die Ortsvorsteher-Sprechstunden finden in dieser Woche nicht statt. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Ettenheim Telefon: 07822 / 432-0.

Müllabfuhr

Donnerstag, 16.08.2018, grüne Tonne
Freitag, 17.08.2018, gelber Sack
Mittwoch, 29.08.2018, schwarze Tonne